

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.
Positionspapier

Grundrechte gelten auch im Krankheitsfall – Wege zu einem modernen Attestmodell für die Prüfungsunfähigkeit

- 5 beschlossen am 03. Juli 2021 auf der 5. online-Medizinstudierendenversammlung der bvmd.
-

Zusammenfassung:

- Können Studierende krankheitsbedingt nicht an Prüfungen teilnehmen, so müssen sie in der Regel mittels Attest ihre Prüfungsunfähigkeit nachweisen. Immer wieder
10 fordern Universitäten und Prüfungsämter hierfür genaue Krankheitsverläufe und teilweise Diagnosen. Die bvmd fordert, dass zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit nur unmittelbar notwendige Angaben gemacht, nicht aber Diagnosen oder andere unerhebliche Patient:innenendaten vorgebracht werden müssen. Langfristig sollte die normative Einschätzung der Prüfungsfähigkeit rein
15 in ärztliche oder amtsärztliche Kompetenz gelegt werden, mit ärztlichen Kontrollinstanzen.

Die bvmd erkennt an, ...

- ... dass die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit aus medizinischer Sicht eine autonom ärztliche Kompetenz ist.
- 20 ... dass Atteste grundsätzlich ein notwendiges und verhältnismäßiges Mittel zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit und zur Gewährleistung der Chancengleichheit hervorgehend aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz darstellen.
- ... dass nach der gegenwärtigen Rechtslage und überwiegender Rechtsprechung die normative Feststellung der Prüfungsunfähigkeit als Subsumtion (Anwendung
25 des Prüfungsrechts) den Prüfungsämtern unterliegt.
- ... dass für den Prüfungsrücktritt im Krankheitsfall bestimmte vergleichbare und erkennbare Anforderungen an die Art und die Akutheit der Erkrankung vorliegen müssen.

Die bvmd fordert, ...

- 30 ... die flächendeckende Umsetzung der momentanen Rechtsauffassung. Ärztliche Atteste dürfen nur für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit unbedingt notwendige Angaben, jedoch keine Diagnosen enthalten müssen.
- ... die Anpassung der Studien- und Prüfungsordnungen, sowie wo notwendig der Parlamentsgesetze an die herrschende Rechtsauffassung: Ärztliche Atteste sind im

bvmd-Geschäftsstelle
Robert-Koch-Platz 7
10115 Berlin

Phone +49 (30) 95590585
Fax +49 (30) 9560020-6
Home bvmd.de
E-Mail verwaltung@bvmd.de

Für die Presse
Philip Plättner
E-Mail pr@bvmd.de

Vorstand
Lucas Thieme (Präsident)
Sebastian Schramm (Externes)
Florian Aschenbrenner (Finanzen)
Dorothea Daiminger (Fundraising)
Philipp Schwaiger (Internationales)
Hannah Güthlein (Internes)
Philip Plättner (PR)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vereinsregister Aachen VR 4336). Sitz und Gerichtsstand sind Aachen.

35 Regelfall ausreichend, im begründeten Fall kann eine Bescheinigung einer: Vertrauensärzt:in (siehe Z. 135 ff.) herangezogen werden.

... mittelfristig die Kompetenzverlagerung der normativen Feststellung der Prüfungsunfähigkeit und damit der Subsumtionskompetenz an Ärzt:innen unter Einbeziehung von Abschnitt B der Musterweiterbildungsordnung.

40 **Einleitung in die geltende Auffassung zur Feststellungskompetenz der Prüfungsunfähigkeit**

In der Regel melden sich Studierende für Prüfungsleistungen verbindlich im Vorfeld an. Verbindlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ein Rücktritt, zumindest von einem gewissen Zeitpunkt im Vorhinein der Prüfung an, nur noch möglich ist,

45 wenn ein **triftiger Grund** hierfür vorliegt. Dies kann insbesondere eine Krankheit sein. (1 Rn. 244)

Zur Feststellung der **Prüfungsunfähigkeit aus medizinischer Sicht** begibt sich der:die betroffene Studierende in der Regel in ärztliche Behandlung. Wird aus medizinischer Sicht festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Prüfung eine medizinische Prüfungsunfähigkeit vorlag oder -liegt, bescheinigt der:die Ärzt:in dies auf einem Attest. An die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit aus medizinischer Sicht werden bestimmte Anforderungen gestellt, es muss nach geltender Rechtsprechung (also Gerichtsentscheidungen) eine erhebliche Minderung der Leistungsfähigkeit vorliegen (2 Rn. 7) nicht bloß eine Schwankung der Tagesform oder beispielsweise
50 leichte Prüfungsangst. Hiervon abzugrenzen ist am Beispiel Prüfungsangst eine solche Ausprägung, die den Grad einer psychischen Erkrankung erreicht. (3) (4 Rn. 13ff.)

Im Regelfall wird dieses Attest anschließend unverzüglich an das zuständige Prüfungsamt übermittelt. Unverzüglich bedeutet hier ohne schuldhaftes Zögern, also sobald es zumutbar ist (vgl. § 121 BGB). Das Prüfungsamt prüft dann das Vorliegen der **normativen Prüfungsunfähigkeit**, also der Prüfungsunfähigkeit im juristischen Sinne. Diese Prüfung ist nach überwiegender Rechtsauffassung aufgrund der Komplexität des Rechtsbegriffes durch das Prüfungsamt durchzuführen, und ist momentan nicht durch ärztliche Kompetenzen abgebildet.

65 (3) (5) (6 Rn. 45-48). Allerdings gibt es auch Autoren, die sich kritisch mit diesem prüfungsamtlichen Kompetenzmonopol auseinandersetzen. So argumentiert beispielsweise der Verwaltungsrechtler Wolfgang Zimmerling, dass es paradox erscheint, dass Ärzt:innen zwar ohne Kenntnis des Arbeitsplatzes die Arbeitsunfähigkeit von Arbeitnehmer:innen feststellen können, bei im Grunde
70 immer gleichen physischen Rahmenbedingungen einer Prüfung jedoch keine Prüfungsunfähigkeit beurteilen dürfen. Außerdem sei nicht nachvollziehbar, dass mit der Komplexität des Begriffes der Prüfungsunfähigkeit argumentiert werde, dieselbe Komplexität bei der Arbeitsunfähigkeit hingegen außer Acht gelassen wird (7) Auch gab es schon einzelne Fälle, in denen die Rechtsprechung entsprechend argumentierte: So stellt das OVG Sachsen fest: „Liegt [...] Arbeitsunfähigkeit vor, ist grundsätzlich auch von Prüfungsunfähigkeit auszugehen“ (8)

Verhältnismäßigkeit der Angaben auf Prüfungsattesten

Wenn Studierende für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit aus medizinischen Gründen Atteste vorlegen und dafür möglicherweise sogar Ärzt:innen von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden müssen, so berührt das den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes nach §§ 1 und 2 Absatz 1 GG. (9 S. Rn. 69 ff.). Das abgeleitete Grundrecht auf **informationelle Selbstbestimmung** ist bei der Preisgabe persönlicher Gesundheitsdaten am spezifischsten betroffen. Zwar kann der Staat in den Geltungsbereich der informationellen Selbstbestimmung eingreifen, hierfür muss allerdings eine Rechtfertigung bestehen. Wenn Grundrechtsgüter betroffen sind, fordert das Bundesverfassungsgericht hierfür formelle Parlamentsgesetze, damit der Gesetzgeber „die wesentlichen Entscheidungen über Grundrechtseingriffe [...] selbst trifft“ (10). In der Praxis bedeutet das, dass mindestens in den Hochschulgesetzen der Länder festgelegt werden muss, in welchem Umfang Atteste in Grundrechtsgüter der Studierenden eingreifen dürfen – konkret also: Was ein Attest enthalten muss. Satzungsrechtliche Vorschriften, wie die Prüfungsordnungen der Hochschulen sie darstellen, können die Angabe persönlicher Gesundheitsdaten jedenfalls allein **nicht rechtfertigen**. Verschärfend kommt hinzu, dass zumeist nicht einmal in diesen geregelt ist, welche konkreten Angaben in Attesten zu erbringen sind. (3 S. 10)

Atteste sollen die Chancengleichheit in Prüfungen gewährleisten, indem sie die Hürden erhöhen, die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts missbräuchlich und im unfairen Wettbewerb mit anderen zu nutzen. Zwar kann nicht garantiert werden, dass dieser Zweck erreicht wird, da aber bereits eine Förderung der Zweckerreichung ausreicht, ist das Mittel des Attestes **geeignet**. (11)

Die Frage der **Erforderlichkeit** ist komplexer zu bewerten. Erforderlich ist zwar grundsätzlich das Vorbringen eines Attestes, um den Nachweis über die medizinische Prüfungsunfähigkeit zu erbringen. Der Tatsache, dass hierfür persönliche Gesundheitsdaten an das Prüfungsamt übermittelt werden müssen, kann entgegengesetzt werden, dass als milderes Mittel die Feststellung der medizinischen *und* normativen Prüfungsunfähigkeit durch Ärzt:innen erfolgen könnte. Gestützt wird dieser Einwurf durch die in den Zeilen 65 ff. ausgeführten Argumente.

Da aber der überwiegende Teil der Rechtsprechung die Erforderlichkeit in diesem Punkt gegeben sieht (3), muss zum jetzigen Zeitpunkt zumindest diskutiert werden, welche Angaben im Attest erforderlich sind. Fest steht, dass **die Angabe einer Diagnose nicht erforderlich** ist (1) (12 insb. Rn. 34). Darüber hinaus sind nur solche Angaben, zumeist Symptome erforderlich, die die Prüfungsbehörde für ihre Subsumtion kennen muss. (3 S. 11)

In der Gesamtschau kann eine Verpflichtung, dem Prüfungsamt gegenüber mittels Symptomangabe die Krankheit nachzuweisen, nur **angemessen** sein, wenn das zu schützende Gut der Chancengleichheit schwerer wiegt als das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen.

120 **Auflösung der problematischen Angabentiefe in Attesten**

Aus den zuvor dargelegten Problemen bei den Angabepflichten in Attesten zum Nachweis der medizinischen Prüfungsunfähigkeit müssen sich Anpassungen ableiten, die eine Beseitigung der unverhältnismäßigen Grundrechtsverletzungen zum Ziel haben.

- 125 Zuerst fordert die bvmd, an den jeweiligen Lehrstühlen und in den entsprechenden Prüfungsämtern der Fakultäten Abstand von der grundrechtswidrigen Praktik zu nehmen, Diagnosen in Attesten offenzulegen. Es ist notwendig, dass die Studiendekanate und Universitätsleitungen die Durchsetzung dieser Anpassung kontrollieren und sich im Bedarfsfall vertrauensvoll für die Belange der Studierenden einsetzen.

- 130 Damit einher geht die Notwendigkeit, die **Prüfungsordnungen** der Universitäten in einem ersten Schritt dahingehend anzupassen, dass sie das **Schutzrecht** der Studierenden in Bezug **auf die Preisgabe ihrer Diagnose** klarstellen und gegebenenfalls zu definieren, welche Angaben zu Symptomen zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit notwendig sind. Damit werden nicht nur die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Studierenden geschützt, sondern auch das Verfahren für alle Beteiligten transparenter gestaltet.

- 135 Die bvmd fordert darüber hinaus, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe in die informationelle Selbstbestimmung (vgl. Z. 86 ff.) (10) umgesetzt werden, indem das Procedere zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit mittels Attests (insb. inklusive des Schutzes vor Diagnosepreisgabe) in den **Hochschulgesetzen der Länder** verankert wird. Dies sollte schnellstmöglich passieren, spätestens zu den nächsten turnusmäßigen Novellierungen der jeweiligen Hochschulgesetze muss eine entsprechende Normierung (also Verankerung in Gesetzestexten) stattfinden.
- 140 Die bvmd fordert die Landesgesetzgeber selbst, aber auch die stellungnahmeberechtigten Organisationen einschließlich Studierendenverbände auf, auf die Umsetzung dieser Punkte zu drängen.

- 145 Solange es geltende Auffassung ist, dass die normative Feststellung der Prüfungsunfähigkeit und Subsumtion durch die Prüfungsämter zu erfolgen hat, kann die **Normierung des Landes Nordrhein-Westfalen** im dortigen Hochschulgesetz als **Positivbeispiel** herangezogen werden. Hier wurde erstmals mit der Reform im Jahre 2014 die Gesamtfeststellung der Prüfungsunfähigkeit *im Regelfall* als ärztliche Kompetenz ausgeführt. Dem Erbringen von Gefälligkeitsattesten (1) (13) wird gleichzeitig vorgebeugt, indem bei Vorliegen „zureichende[r] tatsächliche[r] Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen [...] lassen“ [§ 63 Absatz 7 HG NRW] für die Hochschule das Recht besteht, bei einem:r Vertrauensärzt:in eine Zweitbeurteilung einzuholen. Besonders positiv hervorzuheben ist dabei, dass die Kosten hierfür durch die Hochschule zu tragen sind, sowie, dass die Studierenden zwischen mehreren Vertrauensärzt:innen wählen können müssen. Außerdem ist begrüßenswert, dass durch das vertrauensärztliche Prinzip keine amtsärztlichen
- 150
- 155
- 160

Gutachten eingeholt werden müssen und dies auch explizit so normiert ist. [§ 63 Absatz 7 HG NRW]

- 165 **Mittel- und langfristig** fordert die bvmd, durch entsprechende Gesetzgebung auch die *normative* Feststellungskompetenz der Prüfungsunfähigkeit in ärztliche Hand zu überführen. Dazu wäre aus Sicht der bvmd erwägenswert, unter dem Punkt „Grundlagen ärztlicher Begutachtung“ in der Kategorie „Kognitive und Methodenkompetenz“ in den Allgemeinen Inhalten des Abschnittes B der
- 170 Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer (14) die Rechtskompetenz zum Umgang mit dem juristischen Komplex der Prüfungsunfähigkeit zu stärken. Explizit sollte dies in den Allgemeinen Inhalten passieren, da sämtliche Fachärzt:innengruppen schließlich subsumtionskompetent sein sollen, damit Studierende bei dem:der jeweiligen ihre Erkrankung betreuenden Ärzt:in die
- 175 Feststellung der Prüfungsunfähigkeit erlangen können und hierfür keine Dritte eingebunden werden müssen, wodurch die informationelle Selbstbestimmung geschwächt würde.

- Denkbar wäre aus Sicht der bvmd auch, sollte dies juristisch notwendig sein, dass für ein „Vertrauensarztprinzip“ wie es das HG NRW bereits jetzt vorsieht, zur
- 180 besonderen Kompetenzstärkung dieser Zweitprüfungsinstanz eine Zusatzqualifikation „Prüfungsmedizin“ einzuführen, die zum fakultativen oder notwendigen Kriterium für eine Tätigkeit als Vertrauensärzt:in würde.

Quellenangaben:

1. **Niehues/Fischer/Jeremias.** *Prüfungsrecht.* München : Beck, 2018.
- 185 2. **Bundesverwaltungsgericht.** *Beschluss vom 14. Juni 1983.* Az. 7 B 107/82,
3. **Wissenschaftlicher Dienst.** Rücktritt von Hochschulprüfungen wegen Krankheit - Nachweis der Prüfungsunfähigkeit. *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages.* [Online] 22. Mai 2018. [Zitat vom: 16. Juni 2021.] <https://www.bundestag.de/resource/blob/563742/3fd189aca692429b0716dcb396f5bf43/wd-3-108-18-pdf-data.pdf>. WD 3 - 3000 - 108/18.
- 190 4. **Oberverwaltungsgericht NRW.** *Beschluss vom 16. Februar 2004.* Az. 14A 3057/03, Rn. 13ff.,
5. **Bundesverwaltungsgericht.** *Beschluss vom 6. August 1996.* Az. 6 B 17/96,
6. **Verwaltungsgericht Hamburg.** *Urteil vom 16. Januar 2017.* Az. 2 K 6510/15,
- 195 7. **Zimmerling, Wolfgang.** Prüfungsrecht aus anwaltlicher Sicht. *Rechtsanwälte Zimmerling.* [Online] [Zitat vom: 16. Juni 2021.] <https://www.zimmerling.de/files/zimmerling/publikationen/aufsaeetze/pruefungsrecht-anwaltssicht.htm>.
- 200 8. **Oberverwaltungsgericht Sachsen.** *Beschluss vom 8. Januar 2011.* 2 A 315/10,
9. **Dreier.** *Grundgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 2 I.*

10. **Bundesverfassungsgericht.** BVerfGE 120, 274, 315 f,
11. —. *BVerfGE 30, 250 (262 ff.).*
12. **Oberverwaltungsgericht NRW.** *Urteil vom 3. November 2005.* 14 A
205 3101/03,
13. —. *Urteil vom 2. Oktober 2003.* 14 A 3044/01,
14. **Bundesärztekammer.** Musterweiterbildungsordnung 2018. [Online] in der
Fassung vom 12./13.. November 2020. [Zitat vom: 16. Juni 2021.]
210 [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-
Ordner/Weiterbildung/20201112_13_MWBO-2018.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Weiterbildung/20201112_13_MWBO-2018.pdf).